

Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates der Graduiertenakademie philGRAD

Inhalt

- §1 Mitglieder
- § 2 Vorsitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Sitzungen
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder

(1) Anzahl

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Aus sieben Mitgliedern der Philosophischen Fakultät der HHU (interne Mitglieder):

- die Prodekanin bzw. der Prodekan
- 3 hauptamtlich beschäftigte Hochschullehrer:innen
- 2 promovierte wiss. Mitarbeiter:innen (PostDoc);
- 2 Promovierende der Fakultät.

sowie

- einem externen Mitglied. Das externe Mitglied soll ein:e hauptamtliche:r Hochschullehrer:in einer anderen Universität sein.

(2) Wahl und Bestellung

Die Nominierung der Mitglieder als Vertreter:innen der jeweiligen Statusgruppen erfolgt nach den internen Regeln der jeweiligen Gruppe. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt und durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist qua Amt Mitglied und sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor.

(3) Amtszeiten

- Die Amtszeit der hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrer:innen beträgt vier Jahre; die Amtszeit der promovierten wiss. Mitarbeiter:innen (PostDoc) und Promovierenden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Bis zur Neubestellung oder Wiederbestellung eines Beiratsmitglieds ist die Amtszeit einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers verlängert.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

§ 2 Vorsitz

(1) Aufgaben

Der wissenschaftliche Beirat wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan geleitet. Sie oder er sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor. Sie oder er leitet die Sitzungen, koordiniert die Arbeit, vertritt den Beirat innerhalb der Philosophischen Fakultät und berichtet dem Fakultätsrat von den Ergebnissen der Beratungen des Beirats. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

(2) Stellvertretung

Der wissenschaftliche Beirat wählt in seiner 1. Sitzung nach seiner Wahl eine Stellvertretung des Vorsitzes aus der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen. Im Falle der Verhinderung der Prodekanin oder des Prodekans übernimmt die Stellvertretung des Vorsitzes die Sitzungsleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Vorsitzes ist in diesen Sitzungen, die sie oder er leitet, stimmberechtigt.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat berät die Geschäftsführung der Graduiertenakademie philGRAD in allen wichtigen wissenschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten, insbesondere bei der langfristigen strategischen Entwicklung der Graduiertenakademie sowie bei der Steigerung der Qualität der Promotion sowie bei der bestmöglichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach internationalen Standards. Diese Aufgabe umfasst u. a.

auch die Beratung der Geschäftsstelle bei der Planung des Qualifizierungsprogramms und die Befassung mit internen Evaluationen.

§ 4 Sitzungen

(1) Einberufung

Der wissenschaftliche Beirat wird mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen können elektronisch versendet bzw. zur Verfügung gestellt werden, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist.

(2) Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende schlägt mit der Einladung zu einer Sitzung eine Tagesordnung vor. Der wissenschaftliche Beirat beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

(3) Teilnahme von Gästen und Stellungnahmen

Der wissenschaftliche Beirat kann bei Bedarf sachverständige Gäste zu einzelnen Themen hinzuziehen.

(4) Öffentlichkeit

Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, der wissenschaftliche Beirat entscheidet anders.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlussfähigkeit und Stimmen

Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

(2) Zustimmungsquorum

Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen.

(3) Geheime Abstimmungen

Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung über einen Beschluss geheim durchzuführen.

(4) Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, ggf. auch elektronisch, soweit kein Mitglied widerspricht.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2025

Dekan/in der Philosophischen Fakultät